



An die/den  
Mitglieder Jugendstadtrates  
Beigeordneten und Amtsleiter

## Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 28.10.2019

# Einladung

## zur öffentlichen Sitzung des Jugendstadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

**Dienstag, 05. November 2019, 18:30 Uhr**

in das E-Werk, Lichtstraße 1 in Oschatz ein.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschriften vom 02.05.2019 und 29.08.2019
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung des Soziokulturellen Zentrums E-Werk und dem Bereich Jugendarbeit
4. Vorstellung der Pfadfinder
5. 2019-134 Empfehlung zur Beschlussfassung an den SR – Wahltermin und Online-Wahllokale zur JSR-Wahl 2020
6. 2019-133 Empfehlung zur Beschlussfassung an den SR – Neufassung der Wahlordnung zur JSR – Wahl 2020
7. Informationen über die Auslastung des Jugendfonds 2019
8. Information zum Stand der Fachkräftförderung 2019
9. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-134	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Werner	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:	JSR am 29.08.2019				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Festlegung des Wahltages und der Online-Wahllokale zur Jugendstadtratswahl 2020

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt als Termin zur nächsten Wahl des Jugendstadtrates den 29.03.2020, sowie die Möglichkeit, während des Wahlzeitraumes gemäß Wahlordnung auch in den jeweiligen Schulen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz online zu wählen.

### Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Pkt. 1. SGB VIII.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat die Aufgabe den Wahltermin zur Jugendstadtratswahl zu bestimmen. Die letzte Jugendstadtratswahl fand am 25. März 2018 statt.

Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorstand.

Dies ergibt sich aus folgendem Auszug aus der Wahlordnung.

#### § 3 - Wahlperiode, Wahlzeitraum

1. Die Wahlperiode der Jugendstadträte beträgt 2 Jahre.
2. Der Stadtrat legt den Wahlzeitraum fest. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.
3. Der Wahlzeitraum beginnt am 13. Tag vor dem Wahltag 8.00 Uhr und endet am Wahltag 18.00 Uhr.
4. Der Stadtrat kann vorgezogene Neuwahlen beschließen.

#### § 4 - Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand führt die Wahl des Jugendstadtrates durch. Er besteht aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens drei Beisitzern.
2. Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und mögliche weitere Beisitzer spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
4. Der Wahlvorstand entscheidet gemeinschaftlich, im Fall der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Mit der Möglichkeit die Jugendstadtratswahl im Onlinewahlverfahren in sogenannten „Online-Wahllokalen“ innerhalb der im Antrag genannten öffentlichen Einrichtungen durchzuführen, soll den wahlberechtigten Jugendliche gemäß Wahlordnung § 2 - Wählbarkeit und Wahlrecht

„Wählbar und Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Oschatz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Oschatz wohnen und ihr Wahlrecht nicht i. S. d. §13 Bundeswahlgesetz verloren haben.“

eine Beteiligung, unbeachtet ihrer persönlichen und technischen Voraussetzungen sich eigenständig online zu orientieren und entsprechend zu handeln, garantiert werden.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-133	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Werner	Aktenzeichen:	4	Abstimmung:	
Vorberaten:	JSR am 29.08.2019				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Neufassung der Wahlordnung zur Jugendstadtratswahl

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Neufassung der Wahlordnung zur Jugendstadtratswahl 2020.

### Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Pkt. 1. SGB VIII.

Die Wahlordnung ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt.

Die Wahlperiode des amtierenden Jugendstadtrates endet am Wahltag.

Die Wahl zum Jugendstadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz für die Wahlperiode 2020 / 2022 wird weiter als Online-Wahl durchgeführt.

Der Zugang zur Online-Wahl über die Internet-Seite der Stadtverwaltung / Jugendstadtrat mittels Subdomain ([www.jsr.oschatz.info](http://www.jsr.oschatz.info)) ermöglicht eine niederschwellige Beteiligung aller Wahlberechtigten Jugendlichen für die Jugendstadtratswahl und orientiert sich zu dem nah an der Lebenswelt dieser.

Mit der bisherigen Durchführung der Online-Wahl konnte eine Verbesserung der Wahlbeteiligung gegenüber den bis dahin durchgeführten analogen Wahlen erzielt werden.

Die Online-Wahl vereinfacht die Wahldurchführung insgesamt mit dem Ziel den Wahlvorstand personell auf ein Mindestmaß zu begrenzen, den Verwaltungsaufwand und den Aufwand für die mobilen Wahllokale zu verringern. Durch die Online-Wahl ist der Zugang für die Wahlberechtigten zur Jugendstadtratswahl, die nicht mehr über die jeweiligen Schulformen erreichbar sind, vereinfacht und verbessert.

Um einen reibungslosen Wahlablauf gewährleisten zu können und um eine zukünftige Allgemeingültigkeit der Wahlordnung herzustellen wurde durch redaktionelle Änderungen u. a. zum § 8 – Wahlvorschläge Pkt. 2. ...Einwilligung zur Datenveröffentlichung... und zum § 10 – Wahlhandlung / Online- Wahllokale Pkt. 2. ...Verallgemeinerung zu den Online-Wahllokalen mit Verweis auf die Wahlbekanntmachung eine Neufassung der Wahlordnung erforderlich.

# **Wahlordnung**

## **zur Wahl des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz**

*Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 14.11.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Wahlordnung beschlossen:*

### **§ 1 - Zusammensetzung und Wahlgrundsätze**

1. Der Jugendstadtrat besteht aus dem Vorsitzenden, 6 Stadträten und 5 Jugendstadträten. Die Jugendstadträte werden von den Jugendlichen der Stadt Oschatz in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und durch den Stadtrat als sachkundige Einwohner entsprechend § 44 SächsGemO berufen.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes. Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Jugendgruppen, Jugendverbände, Schulen der Stadt Oschatz und Einzelbewerber.

### **§ 2 - Wählbarkeit und Wahlrecht**

Wählbar und Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Oschatz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Oschatz wohnen und ihr Wahlrecht nicht i. S. d. §13 Bundeswahlgesetz verloren haben.

### **§ 3 - Wahlperiode, Wahlzeitraum**

1. Die Wahlperiode der Jugendstadträte beträgt 2 Jahre.
2. Der Stadtrat legt den Wahltag fest. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.
3. Der Wahlzeitraum beginnt am 13. Tag vor dem Wahltag 8.00 Uhr und endet am Wahltag 18.00 Uhr.
4. Der Stadtrat kann vorgezogene Neuwahlen beschließen.

### **§ 4 – Wahlvorstand**

1. Der Wahlvorstand führt die Wahl des Jugendstadtrates durch. Er besteht aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens drei Beisitzern.
2. Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und mögliche weitere Beisitzer spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
4. Der Wahlvorstand entscheidet gemeinschaftlich, im Fall der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

### **§ 5 - Wahlbekanntmachung**

Der Wahlvorstand macht die Wahl spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens:

- die Bezeichnung der Wahl,
- die Zusammensetzung des Wahlvorstandes,
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und die Information, durch wen Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- die Frist und den Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie den Inhalt der Wahlvorschläge,
- Ort und Zeitpunkt der Sitzung, in welcher der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet,
- Ort und Zeitraum der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- Beginn und Ende des Wahlzeitraumes mit den Zeiten der Stimmabgabe und die Orte und Öffnungszeiten der Online-Wahllokale
- Ort und Zeitpunkt der Sitzung, in welcher der Wahlvorstand das Wahlergebnis ermittelt.

### **§ 6 - Wählerverzeichnis**

1. Der Wahlvorstand stellt spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag aus den Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis zusammen.
2. Den Wahlberechtigten ist Einsicht zu den eigenen Angaben im Wählerverzeichnis zu gewähren.
3. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

### **§ 7 - Wahlbenachrichtigung**

1. Die Wahlberechtigten sind spätestens 14 Tage vor dem Wahltag über ihr Wahlrecht zu unterrichten. Dazu werden Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten verschickt. Die Benachrichtigung muss mindestens enthalten:
  - Bezeichnung der Wahl,
  - Angaben darüber, wer wahlberechtigt ist,

- Beginn und Ende des Wahlzeitraumes,
  - den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
  - die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
  - die Wählernummer unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Wahlbenachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung, auch im Rahmen der Wahlbekanntmachung und ergänzend in den Oschatzer Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgen.

### § 8 - Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können schriftlich bis zum 24. Tag vor dem Wahltag 12 Uhr beim Wahlvorstand eingereicht werden. Sie müssen mindestens enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Tätigkeit des Wahlbewerbers.
2. **Der Wahlvorschlag muss eine Einwilligung des Bewerbers enthalten, dass seine Daten veröffentlicht werden, auch im Internet.**
3. Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

### § 9 – Online-Wahl

1. Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
2. Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der Wähler eine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
3. Die Wähler können bei der Online-Wahl jeweils eine Stimme abgeben. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
4. Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Alter, den Beruf/Stand des Bewerbers und ggf. Hobbys. Die Reihenfolge wird gemäß § 8 Abs. 2 bestimmt.
5. Während des Wahlzeitraumes besteht die Möglichkeit, in Wahllokalen während der gemäß § 5 öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten im Oschatzer Stadtgebiet online zu wählen. In den Online-Wahllokalen wird mindestens ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung stehen, über den die Wähler sich mit ihren Zugangsdaten wie in § 11 Abs. 2 beschrieben einloggen und wählen können.
6. Der für die Online-Wahl zur Verfügung gestellte PC- Arbeitsplatz wird während der Öffnungszeiten eine Wahl gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen gewährleisten. Es steht ein Ansprechpartner in jedem Online-Wahllokal während der Öffnungszeiten für die Wähler zur Verfügung.

### § 10 – Wahlhandlung / Online-Wahllokale

1. Die Wahlhandlung kann innerhalb des Wahlzeitraumes individuell vorgenommen werden.
2. Während des Wahlzeitraumes besteht die Möglichkeit in den **Online-Wahllokalen gemäß Wahlbekanntmachung** online zu wählen.

### § 11 - Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Stimmabgabe endet am Wahltag um 18:00 Uhr.
2. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes an dem auf den Wahltag folgenden Tag.
3. Der Wahlvorstand stellt als Wahlergebnis fest:
  - die Zahl der Wahlberechtigten,
  - die Zahl der Wähler,
  - die Zahl der ungültigen Stimmen,
  - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  - die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegeben gültigen Stimmen.
4. Gewählt sind die 5 Bewerber mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Online-Stimmzettel.
5. Alle nicht gewählten Bewerber, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Reihenfolge auf dem Online-Stimmzettel den Ausschlag.
6. Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes mündlich bekanntgegeben und öffentlich bekanntgemacht.
7. Die gewählten Bewerber und die Ersatzpersonen werden durch den Wahlvorstand unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Sie werden dabei informiert, dass eine etwaige Ablehnung der Wahl innerhalb einer Woche gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären ist. Die Ablehnung der Wahl setzt einen wichtigen Grund voraus.
8. Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

### § 12 - Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen

1. Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften usw.) sind aufzubewahren bis die nächste Wahl der Jugendstadträte öffentlich bekannt gemacht wurde.
2. Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welchen Bewerber gewählt hat.
3. Niederschriften werden 30 Jahre aufbewahrt, elektronische Daten bis zur nächsten Wahl. Danach werden sie vernichtet.

**§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom **24.07.2017** außer Kraft.

Oschatz, den .....

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister